

Ausländer

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Rechte von EU/EWR-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz

2.1. Soziale Sicherung

2.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

2.3. Praxistipp

3. Drittstaatsangehörige

3.1. Aufenthaltstitel

3.1.1. Visum

3.1.2. Aufenthaltserlaubnis

3.1.3. Blaue Karte EU

3.1.4. Niederlassungserlaubnis

3.1.5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

3.2. Soziale Sicherung

3.2.1. Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG

3.2.2. Praxistipps

3.3. Zugang zum Arbeitsmarkt

4. 4. Praxistipps

5. Wer hilft weiter?

6. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

In Deutschland gelten für Ausländer aus EU/EWR-Staaten und der Schweiz andere gesetzliche Regelungen als für Ausländer, die aus einem anderen Land stammen (sog. Drittstaatsangehörige).

Um in Deutschland arbeiten zu können, benötigt man als Ausländer eine Arbeitserlaubnis (Vermerk im Aufenthaltstitel). Wer als Ausländer in Deutschland bei einem deutschen Arbeitgeber beschäftigt ist, hat in der gesetzlichen Sozialversicherung die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Arbeitnehmer.

In Einzelfällen besteht ein Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt**, **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**, **Krankenhilfe**, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (**Schwangerschaft Entbindung Sozialhilfe**) und **Pflege Sozialhilfe**.

2. Rechte von EU/EWR-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz

2.1. Soziale Sicherung

In der Regel haben in Deutschland lebende EU-Bürger Zugang zu allen Leistungen der **Sozialen Sicherung**. Einschränkungen sind in bestimmten Fällen möglich, z.B. bei der **Grundsicherung für Arbeitssuchende** oder der **Sozialhilfe**.

2.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

EU-Ausländer benötigen für die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich **keine** Arbeitsgenehmigung. Sie genießen die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV).

EWB-Ausländer (Island, Liechtenstein, Norwegen) erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung als Nachweis des Aufenthaltsrechts und des Rechts zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Staatsangehörige aus der **Schweiz** haben eine freizügigkeitsähnliche Stellung. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-CH mit dem Eintrag "Erwerbstätigkeit gestattet".

2.3. Praxistipp

Informationen zu Leistungen der Krankenversicherung für EU-Bürger bietet die Broschüre "Schutzlos oder gleichgestellt? - Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen" des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Diese Broschüre kann kostenlos heruntergeladen werden unter www.migration.paritaet.org > [Broschüren](#).

3. Drittstaatsangehörige

3.1. Aufenthaltstitel

Drittstaatsangehörige benötigen für ihren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich einen Aufenthaltstitel.

3.1.1. Visum

(§ 6 AufenthG)

Das Visum wird durch eine deutsche Auslandsvertretung erteilt und berechtigt zur Einreise nach Deutschland. Es gibt zwei Arten: Das Schengenvisum und das nationale Visum. Das Schengenvisum ist für einen Aufenthalt von maximal 3 Monaten gültig. Das nationale Visum wird für Aufenthalte, die länger als 3 Monate dauern sollen, erteilt.

3.1.2. Aufenthaltserlaubnis

(§ 7 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht einen **befristeten** Aufenthalt. Gründe für einen Aufenthalt können sein:

- Ausbildung
- Erwerbstätigkeit
- Völkerrechtliche, humanitäre, politische oder familiäre Gründe

In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen anderen Aufenthaltswert erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltswertes zu befristen. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist **auch nachträglich** verkürzt werden.

3.1.3. Blaue Karte EU

(§ 19 a AufenthG)

Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erhalten. Die Blaue Karte EU ist eine auf höchstens vier Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis.

Nähere Informationen zur Blauen Karte EU unter www.bamf.de > [Das BAMF](#) > [Aufgaben](#) > [Nationale Kontaktstelle \(Blaue Karte EU\)](#)

oder unter  www.bluecard-eu.de/blau-karte-eu-deutschland

3.1.4. Niederlassungserlaubnis

(§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

3.1.5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

(§ 9 a AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein unbefristeter Titel, der auf EU-Recht beruht. Sie ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. Wer einen solchen Aufenthaltstitel besitzt, kann sich unter erleichterten Voraussetzungen in fast allen EU-Ländern (außer in Großbritannien, Irland und Dänemark) niederlassen und arbeiten.

3.2. Soziale Sicherung

Auch Drittstaatsangehörige haben je nach Aufenthaltstitel Anspruch auf Leistungen der **Sozialen Sicherung**.

3.2.1. Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG

Asylbewerber und Geduldete haben **keinen** Aufenthaltstitel und somit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Sie erhalten **bei Bedürftigkeit** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Wer Grundleistungen von insgesamt 15 Monaten erhalten hat, kann **Sozialhilfe** beantragen (§§ 2,3 AsylbLG).

Leistungsberechtigte:

- Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz
- Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise (noch) nicht gestattet ist
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis haben nach § 23 Abs.1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG (das sind vor allem humanitäre, politische und völkerrechtliche Gründe)
- Ausländer mit Duldung (nach § 60 a AufenthG)
- Ausländer, die nachvollziehbar ausreisepflichtig sind
- Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder der genannten Personenkreise
- Ausländer, die einen Folgeantrag oder einen Zweitantrag auf Asyl stellen (nach § 71 bzw. § 71 a des AsylVfG)

Leistungen:

- Ernährung
- Unterkunft und Heizung
- Kleidung
- Mittel der Gesundheits- und Körperpflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Leistungen bei akuter Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Diese Leistungen werden je nach Bundesland in Form von **Sachleistungen (Essenspakete), Gutscheinen oder Geldleistungen** erbracht und haben einen **monatlichen** Wert wie in der Tabelle in der 3. Spalte angegeben.

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte ein monatliches **Taschengeld** wie in der 4. Spalte angegeben.

Regel-bedarfs-stufen		Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ("Taschengeld")
1	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	216 €	135 €
2	Ehe- und Lebenspartner je	194 €	122 €
3	Haushaltsangehörige Erwachsene	174 €	108 €
4	Jugendliche vom 14. - 18. Geburtstag	198 €	76 €
5	Kinder vom 6. - 14. Geburtstag	157 €	83 €
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag	133 €	79 €

3.2.2. Praxistipps

Einen strukturierten und detaillierten Überblick über den Anspruch auf Sozialleistungen von Drittstaatsangehörigen gibt das Buch "Integration, Migration - Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis" des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Es kann unter www.hef-rof.de/de/landratsamt/auslaender-migration/arbeitshilfe-fuer-die-verwaltungspraxis kostenlos als E-Book heruntergeladen werden.

3.3. Zugang zum Arbeitsmarkt

Drittstaatsangehörige benötigen für die Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel, in dem die Erlaubnis zur Aufnahme einer unselbstständigen Tätigkeit vermerkt ist (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Seit Juli 2013 ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich.

Asylbewerber (Flüchtlinge, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde) **und Geduldete** (Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die jedoch vorläufig nicht ausreisen oder abgeschoben werden können) haben keinen Aufenthaltstitel und daher nur einen sehr begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für sie besteht ein Arbeitsverbot während der ersten 3 Monate des Aufenthalts, danach in der Regel ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang nach Deutschen, Unionsbürgern und sonstigen bevorrechtigten Ausländern. Diese sog. Vorrangprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Berufen mit hohem Fachkräftemangel (sog. Engpassberufen) entfallen. Nach 4 Jahren besteht Anspruch auf eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV, § 61 AsylG).

Nähere Informationen zum Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen gibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter www.bamf.de > Infothek > Fragen und Antworten > Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen.html.

4. 4. Praxistipps

Weitere Informationen für Ausländer aus der EU sowie aus Drittstaaten zu sozial- und aufenthaltsrechtlichen Themen:

- Allgemeine Informationen zum Aufenthalt in Deutschland bietet die Broschüre "Willkommen in Deutschland -

Informationen für Zuwanderer" des Bundesinnenministeriums und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Diese kann in verschiedenen Sprachen unter www.bamf.de > Suchtext "**Willkommen in Deutschland**" heruntergeladen werden.

- Informationen für Ausländer, die in Deutschland eine Ausbildung machen oder studieren wollen, bietet die Broschüre des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter www.bamf.de > Suchtext "**Bildung und Beruf in Deutschland**"
- Informationen zum Aufenthaltsrecht gibt das Bundesinnenministerium unter www.bmi.bund.de > **Migration und Integration > Aufenthaltsrecht**
- Die Broschüre "Soziale Rechte für Flüchtlinge" des Paritätischen Wohlfahrtsverbands informiert zu Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen für Flüchtlinge. Sie kann kostenlos heruntergeladen werden unter www.migration.paritaet.org > **Broschüren**.
- Personen aus dem Ausland, die eine Beschäftigung in Deutschland suchen, informiert sowohl das Auswärtige Amt unter www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/ArbeitLebenDeutschland/Uebersicht.html?nn=383016 als auch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Informationen unter www.zav.de.

5. Wer hilft weiter?

Bei Problemen helfen die Wohlfahrtsverbände vor Ort, in der Regel Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz. Diese haben spezielle Beratungsstellen für Ausländer mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und aus verschiedenen Herkunftsländern.

6. Verwandte Links

[Krankenversicherung](#)

[Rentenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Sozialhilfe](#)

[Unfallversicherung](#)

Gesetzesquellen: AufenthG - AsylbLG

Redakteurin: Maria Kästle

Stand: 18.12.2017

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de